

**Sitzungsvorlage 037/2015**

**öffentlich**

**TOP: Entwidmung von Flächen des Teilfriedhofs Uichteritz-Lobitzsch (Gemeindefriedhof Ortsteile)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Uichteritz	30.03.2015	
Hauptausschuss	04.05.2015	
Stadtrat	07.05.2015	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

Die Friedhofsverwaltung Weißenfels wurde durch den Ortschaftsrat Uichteritz angesprochen, ob eine Verkleinerung der in dieser Ortschaft gelegenen Teilfriedhöfe erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang fand am 26.01.2015 eine Vor-Ort-Begehung mit dem Ortsbürgermeister Herrn Kurtze sowie einem Vertreter des Ortschaftsrats statt. Im Ergebnis dieser Begehung bestand bei allen Teilnehmern Einigkeit darüber, dass auf dem Teilfriedhof Uichteritz-Lobitzsch des Gemeindefriedhofs Ortsteile eine Entwidmung von Friedhofsflächen erfolgen kann. Diese Entwidmung soll nun formell per Beschluss vorgenommen werden und der bedarfsgerechten Anpassung der Größe dieses Teilfriedhofes dienen.

Die Stadt Weißenfels ist auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG-LSA) verpflichtet, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofsanlagen und dessen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Pflicht hat die Stadt Weißenfels u.a. in der seit dem 01.01.2015 gültigen Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile umgesetzt.

Es hat sich gezeigt, dass die Anzahl der Bestattungen und die in diesem Zusammenhang stehenden Neuvergaben von Grabnutzungsrechten nicht ausreichend sind, um in den kommenden Jahrzehnten auf den aktuell vorgehaltenen, gewidmeten Flächen in Uichteritz-Lobitzsch eine angemessene Auslastung zu erzielen.

Dies hat zur Folge, dass große Friedhofsflächen gepflegt werden müssen, obwohl deren Nutzung für Begräbnisse nach heutigem Stand der Bestattungszahlen, der Entwicklung der Bestattungskultur und der absehbaren Bevölkerungsentwicklung nicht mehr notwendig sein wird. Die Pflegeleistungen für diese Flächen sind jedoch bei der Ermittlung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit zu berücksichtigen und belasten somit letztlich auch den Nutzungsberechtigten als Gebührenschuldner.

Mit der geplanten Entwidmung des Grundstückes in der Gemarkung Uichteritz-Lobitzsch, Flur 10 Flurstück 31/1 (Größe der zu entwidmenden Fläche: ca.1.200m<sup>2</sup> - Plan siehe Anlage) geht dieser Fläche die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren und kann dann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Ab dem Zeitpunkt der Entwidmung würde die entwidmete Fläche also auch kein gebührenrelevanter Bestandteil des Teilfriedhofs Uichteritz-Lobitzsch mehr sein.

Auszug aus der Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels:

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden.

.....; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

...

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

Im betreffenden Quartier befinden sich aktuell keine belegten bzw. unbelegten Grabstellen.

**Anlagen:**

Anlage 1 - Lageplan Teilfriedhof Uichteritz-Lobitzsch mit Erläuterungen

---

Rakut  
Fachbereichsleiter

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Entwidmung der im Sachstand beschriebenen Fläche des Grundstücks „Gemarkung Uichteritz, Flur 10 Flurstück 31/1“ für Friedhofszwecke.

---

Risch  
Oberbürgermeister